

Ziele der Validierung non-formal und informell erworbener Kompetenzen für das österreichische Hochschulsystem aus der Sicht des Ministeriums

Novelle zum Universitätsgesetz

Edith Winkler & Heribert Wulz

1. Diskussionen zur Validierung non-formal und informell erworbener Kompetenzen

Die Validierung von non-formal erworbenen Kompetenzen, wie etwa in einem Lehrgang der Erwachsenenbildung, der gesetzlich nicht determiniert ist, oder informell erworbener Kompetenzen, die durch persönliche Lernerfahrung im Rahmen beruflicher Tätigkeit oder im außerberuflichen Ehrenamt erworben wurden, sind in Hinblick auf eine Anerkennung im Rahmen der formalen, insbesondere hochschulischen Bildung ein Thema, das in unterschiedlichsten Zusammenhängen in der universitätspolitischen Diskussion der letzten Jahre national und international immer wieder begegnet.¹ Es geht hierbei um Zielsetzungen der *sozialen Inklusion*, der *Durchlässigkeit des Bildungssystems*, um faire Anerkennung bereits erbrachter Lernleistung und gewonnener Arbeits- und Berufserfahrung, letztlich um das *Ausschöpfen von individuellen und gesamtgesellschaftlichen Chancen*. Eng damit verbunden ist die Öffnung der Hochschulen für nicht traditionelle Studierende.

Die Validierung non-formal und informell erworbener Kompetenzen ist in Österreich mit der EU-Ratspräsidentschaft 2006 deutlicher in die bildungspolitische Diskussion gelangt. Im Bologna-Prozess wurde beginnend in Bergen 2005 die Frage

1 Zur nationalen Diskussion: https://erwachsenenbildung.at/themen/lebenslanges_lernen/oesterreichische_strategie/aktuell.php vgl.; <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/Leitthemen/SozDim.html>; <https://erwachsenenbildung.at/aktuell/nachrichten/12206-validierungsstrategie-veroeffentlicht.php>; Zur internationalen Diskussion: <https://www.oecd.org/education/innovation-education/recognisingnon-formalandinformallearningoutcomespoliciesandpractices.htm>; Madhu Singh, *Global Perspectives on Recognising Non-formal and Informal Learning. Why Recognition Matters*, Heidelberg 2015 (<https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2F978-3-319-15278-3.pdf>); Jin Yang, *Recognition, Validation and Accreditation of Non-formal and Informal Learning in UNESCO Member States*, Hamburg. 2015 (<https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000232656>)

der Anerkennung in den unterschiedlichen *Kommunikés der Ministerkonferenzen*² behandelt. Die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen bzw. durch non-formales und informelles Lernen erworbene Kompetenzen wird begrifflich eingeführt, Lebenslanges Lernen wird mit dem Leuven Kommuniké 2009³ als eine Priorität für das nächste Jahrzehnt gesehen und die Anerkennung von Vorkenntnissen, die auf Lernergebnisse abstellen und nicht danach unterscheiden, ob Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen über formale, non-formale oder informelle Lernpfade erworben wurden, in den Fokus gerückt.

Im Bewusstsein, dass sich Berufe und Arbeitsplätze immer rascher wandeln, erforderliche Kompetenzen breiter und differenzierter werden, Weiterbildung unabdingbar ist und nicht mehr der Lernweg alleine wichtig ist, sondern das *Lernergebnis, die Kompetenz und Fähigkeit*, wurde 2011 die *Nationale LLL-Strategie 2020*⁴ beschlossen. Die Erarbeitung erfolgte politikfeldübergreifend, mündete in zehn Aktionslinien, wovon Aktionslinie 10 mit ihren Zielen und Maßnahmen u. a. die Beschreibung der Lernergebnisse in Curricula und die Erarbeitung einer österreichischen Validierungsstrategie zur umfassenden Anerkennung von Ergebnissen non-formaler und informeller Lernprozesse vorsieht. Damit war auch der Start für eine offensive Herangehensweise an die Verbesserung der Durchlässigkeit des Bildungs- und Hochschulsystems, der Durchlässigkeit hin zu Arbeitsmarkt sowie der sozialen Durchlässigkeit erfolgt.

Die beginnende Umsetzung der Maßnahmen wird durch die *Empfehlung des Rates zur Validierung nicht-formalen und informellen Lernens* (2012/C 398/01)⁵ unterstützt. Diese fordert die EU-Mitgliedschaften auf, national koordinierte Ansätze und Verfahren zur Validierung von Kompetenzen zu entwickeln. Dafür wurde unter Einbeziehung der Interessenvertretungen von Universitäten und Fachhochschulen ein Strategiebildungsprozess im Hochschulbereich begonnen.

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – AQ Austria ist eine wichtige Begleiterin für verschiedene Institutionen des tertiären Bildungsbereiches, aber auch für das Ministerium. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) arbeitet in diesem Themenfeld seit 2014 mit der AQ Austria zusammen und nutzt die Expertise der AQ Austria im Aufgabenbereich „Analysen und Berichte“ für qualifizierte Vorarbeiten zum gegenständlichen Thema sowie zur Koordinierung und Einbindung des Hochschulbereiches in den Strategieprozess.

2 Bologna Kommunikés siehe: <http://www.ehea.info/page-ministerial-declarations-and-communications>

3 http://www.ehea.info/media.ehea.info/file/2009_Leuven_Louvain-la-Neuve/06/1/Leuven_Louvain-la-Neuve_Communique_April_2009_595061.pdf

4 https://erwachsenenbildung.at/themen/lebenslanges_lernen/oesterreichische_strategie/aktuell.php

5 [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012H1222\(01\)&from=EL](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012H1222(01)&from=EL)

Die AQ Austria erstellte in der Folge eine Bestandsaufnahme zur Anerkennung non-formal und informell erworbener Kompetenzen an Hochschulen⁶ und erarbeitete im Auftrag des BMBWF *Empfehlungen zur Gestaltung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren* für non-formal und informell erworbene Kompetenzen,⁷ die 2016 publiziert wurden. Angeschlossen wurde ein Beratungsprojekt mit einer Laufzeit von drei Jahren. Interessierte Universitäten und Hochschulen sollten die Möglichkeit haben, sich bei der Entwicklung und Implementierung von Verfahren zur Validierung non-formaler und informeller Kompetenzen individuell von der AQ Austria und internationalen Expertinnen und Experten beraten lassen zu können.⁸

Parallel dazu wurde im ersten *Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan 2016–2021 (GUEP)* die „Schaffung verbindlicher und transparenter Validierungs-, Äquivalenzprüfungs- und Anerkennungsverfahren für den Zugang und die Anrechnung auf ein Curriculum sowie die Weiterentwicklung entsprechender Standards“⁹ aufgenommen. Universitäten sollten angeregt werden, sich unter Nutzung qualitativer Verfahren einer neuen Zielgruppe von potenziellen Studierenden zu öffnen. Daher lag der Fokus im GUEP vorerst auf der wissenschaftlichen Weiterbildung, in deren Rahmen die Validierung und Anerkennung non-formaler und informeller Kompetenzen stärker zum Tragen kommen sollte.

2017 wurden zwei weitere ausdifferenzierte nationale Strategien fertiggestellt: Die nationale *Strategie zur sozialen Dimension* in der Hochschulbildung¹⁰ und die *Strategie zur Validierung nicht-formalen und informellen Lernens* in Österreich.¹¹ Beiden ist gemeinsam, dass sie die laufenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen mit konkreten Maßnahmen und Handlungsanleitungen für das Bildungssystem unterstützen. Ziele sind, so vielen Menschen wie möglich Zugang zu Bildung, Ausbildung und Hochschulbildung zu ermöglichen und den Transfer in Arbeit und Beschäftigung zu forcieren. Beide Strategien finden bis auf weiteres Beachtung in der Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten.

Das Vorhaben für Validierungs- und Anerkennungsverfahren wurde im GUEP 2019–2024¹² beibehalten und diente als eine Grundlage für die Leistungsvereinba-

6 https://www.aq.ac.at/de/erkennung_anrechnung/aq-austria-projekte/bestandsaufnahme-erkennung-anrechnung-non-formal.php

7 https://www.aq.ac.at/de/erkennung_anrechnung/aq-austria-projekte/empfehlungen-erkennung-anrechnungsverfahren.php

8 https://www.aq.ac.at/de/erkennung_anrechnung/aq-austria-projekte/erkennung-anrechnung-non-formal.php

9 Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft: Der gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan 2016–2021, Wien 2015, 14. <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Hochschulgovernance/Steuerungsinstrumente/GUEP.html>

10 <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/Leitthemen/SozDim.html>

11 <https://erwachsenenbildung.at/aktuell/nachrichten/12206-validierungsstrategie-veroeffentlicht.php>

12 <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Hochschulgovernance/Steuerungsinstrumente/GUEP.html>

rungsperiode 2019–2021 der öffentlichen Universitäten. Ergänzt wurde die Entwicklung neuer Angebotsformen unter Berücksichtigung von Vorqualifikationen und Berufserfahrung, was de facto einem neu zu schaffenden *zielgruppenspezifischen Angebot* gleichkommt.

Sechs Universitäten haben am Beginn der Leistungsvereinbarungsperiode 2019–2021 Vorhaben in Zusammenhang mit Validierung bzw. Anerkennung und Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in ihren *Leistungsvereinbarungen* festgelegt. Mit zwei weiteren Universitäten wurden Leistungsvereinbarungsergänzungen dazu abgeschlossen. Fünf Universitäten haben sich mit Anerkennung und Anrechnung von beruflichen Qualifikationen und beruflicher Erfahrung beim Zugang zu einem Hochschulstudium beschäftigt. Fünf davon für den Zugang zu einem weiterbildenden Studium und eine Universität mit dem Zugang zu einem grundständigen Studium (Universität Innsbruck: „Third Way“). Damit eng verknüpft sind Fragen der Studierfähigkeit von Studierenden ohne formale Zugangsqualifikation. Dazu haben die Universität für Weiterbildung Krems (vgl. Pfeffer et al., 2021) und die TU Graz geforscht und gearbeitet.

Mit der Entwicklung von Verfahren zur Validierung non-formaler und informeller Qualifikationen/Kompetenzen haben sich die Wirtschaftsuniversität Wien, die Universität Linz und die Universität für Bodenkultur beschäftigt. Diese deutlich wachsende Akzeptanz für eine Öffnung der Universitäten mit adäquaten Mitteln wie zuverlässigen Verfahren und internationalen Good-practice-Beispielen war ein positives Signal für die Weiterführung der Aktivitäten in der darauffolgenden Leistungsvereinbarungsperiode 2022–2024, zumal die gesetzliche Grundlage mittlerweile breit diskutiert wurde.

In der Leistungsvereinbarungsperiode 2022–2024 haben sich die Universitäten Graz, Salzburg und Wien den Aktivitäten angeschlossen. Letztere übernimmt Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung von non-formalen und informellen Kompetenzen generell in die Satzung und unterscheidet nicht zwischen grundständigen Studien und Studien in der Weiterbildung. Die Vorhaben der anderen Universitäten reichen von der Weiterführung der bisherigen Aktivitäten zur Verfahrensentwicklung bis zur Implementierung von Studien in Kooperation mit außerhochschulischen Bildungseinrichtungen, die mit einem Bachelor professional abschließen und einen Zugang mit einschlägiger beruflicher Erfahrung ermöglichen. Die Leistungsvereinbarungen der jeweiligen Universitäten sind auf deren Websites bzw. in den Mitteilungsblättern veröffentlicht und in uni:data, dem Datawarehouse für den Hochschulbereich, abrufbar.¹³

Die AQ Austria erhielt 2021 in § 3 Abs. 3 Z 12 HS-QSG¹⁴ die Aufgabe einer *Stelle für Information und Beratung* zur Anerkennung non-formal und informell erworbener

13 <https://unidata.gv.at/SitePages/Publikationen.aspx>

14 Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG) BGBl. I Nr. 74/2011 idF BGBl. I Nr. 177/2021.

Kompetenzen in allen Hochschulsektoren übertragen – ein Ergebnis kompetenter und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Hochschuleinrichtungen.

Die AQ Austria wird auf dieser Basis ein nationales Netzwerk für Expertinnen und Experten aufbauen, das alle Hochschulsektoren umfassen wird. Die internationalen Kontakte und die gewonnene Erfahrung aus dem Erasmus+-Projekt Recognition of Prior Learning in Practice – RPLiP¹⁵ werden einen guten Auftakt für ein Vorhaben der laufenden Erasmus+-Ausschreibung für die Programmperiode 2022–2024 darstellen.

2. Legistische Ableitungen: die Reform des Anerkennungsrechts an Universitäten und Hochschulen

Das österreichische Universitätssystem weist im internationalen Vergleich relativ hohe Abbruchquoten und lange Studiendauern auf (Pichl & Wulz, 2020, 113). Mit anderen Worten: Die Leistungsfähigkeit und Effizienz des Systems erscheinen verbesserungsfähig. Dieses Thema gewinnt mit steigender Bildungsbeteiligung im tertiären Sektor noch an Bedeutung.

Auf der Ebene des Gesetzgebers wurde dieser kritische Befund durch eine Reihe von Maßnahmen reflektiert. Zum einen wurde die Finanzierung der Universitäten adaptiert, um budgetäre Anreize für Leistungssteigerungen zu schaffen. So wurde etwa die Basisfinanzierung zu einem nicht unwesentlichen Teil an der Anzahl der prüfungsaktiv (d. h. mit wenigstens 16 ECTS-Anrechnungspunkten pro Studienjahr) betriebenen Studien ausgerichtet; „schnelle“ Studien (mit mehr als 40 ECTS-Anrechnungspunkten) und steigende Abschlusszahlen verschaffen den Universitäten entsprechende finanzielle Boni.¹⁶

Darüber hinaus fokussierte die universitätspolitische Diskussion auf den rechtlichen Rahmen des Studiums. Die Verbindlichkeit einer Studienentscheidung auf Seiten der Studierenden sollte ebenso gestärkt werden wie die Verpflichtung der Universitäten, für adäquate Studienbedingungen zu sorgen, die Studierbarkeit der Curricula zu optimieren und mehr Verantwortung für den Studienerfolg ihrer Studierenden zu übernehmen. Verbindlichkeit und Unterstützung sind somit die tragenden Chiffren einer größeren Novelle zum Universitätsgesetz¹⁷, die von Ende 2020 bis Mitte 2021 den Gesetzgebungsprozess durchlief und mit rund 600 Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren ungewöhnlich große öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zog.

15 https://www.aq.ac.at/de/anerkennung_anrechnung/dokumente-anerkennung-anrechnung/Recognition_of_Prior_Learning_in_Practice_Final_Report.pdf?m=1619088880&

16 Vgl. im Detail die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Umsetzung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung (Universitätsfinanzierungsverordnung – UniFinV), BGBl. II Nr. 202/2018 idF BGBl. II Nr. 397/2021.

17 Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr. 177/2021. Die hier besprochene Novelle wurde mit BGBl. I Nr. 93/2021 kundgemacht.

Dieses öffentliche Interesse war keineswegs nur den studienrechtlichen Aspekten geschuldet. Die UG-Novelle umfasste auch wichtige Änderungen im Organisationsrecht, Personalrecht (insbesondere das heiß diskutierte Thema der sog. „Kettenverträge“), aber eben auch einen starken Schwerpunkt im Bereich des Studienrechts bzw. Studienwesens. So wurde etwa eine Mindeststudienleistung (§ 59a UG) in den ersten beiden Studienjahren im Umfang von 16 ECTS-Anrechnungspunkten eingeführt. Diese Maßnahme wurde – obwohl in Anbetracht der relativ geringen Forderung (zwei Studienjahre umfassen idealerweise 120 ECTS-Punkte) eher symbolischen Charakters – als Kulturbruch wahrgenommen und entsprechend stark diskutiert.

Neuen Verpflichtungen der Studierenden stehen aber auch neue Verpflichtungen und Handlungsoptionen der Universitäten gegenüber, etwa Unterstützungsleistungen, wie insbesondere die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung über die Studienleistung (§ 59b UG) oder die strikte Verpflichtung, eine adäquate Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten zu einzelnen Studienleistungen sicherzustellen (§ 14 Abs. 2 UG) – im Kontext des Themas Verbesserung der Studierbarkeit ein sehr wesentlicher Punkt.

Schließlich sollte – im Sinne einer Optimierung des Studienverlaufs und eines verantwortungsvollen Umgangs mit den zeitlichen Ressourcen der Studierenden – mit der Novelle zum Universitätsgesetz BGBl. I Nr. 93/2021 das Anerkennungsrecht an Universitäten grundlegend neu gestaltet und das *Konzept der Validierung* in das Hochschulrecht formal eingeführt werden. Sämtliche Anerkennungsregelungen gelten auch für den Bereich der Universitätslehrgänge gemäß § 56 UG (vgl. § 78 Abs. 6 Z 1 UG). Das *neue Anerkennungsrecht* (§ 78 UG) ruht auf drei Säulen:

Erstens sind an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen des In- und Auslands, also an Hochschulen erbrachte Studienleistungen (nicht nur Prüfungen!) anzuerkennen (§ 78 Abs. 1 UG). Auch Praktika, die im Rahmen eines Curriculums zu absolvieren waren, sind nunmehr – der bisherigen Praxis folgend – ausdrücklich einer Anerkennung zugänglich (arg. „Studienleistungen“). Darüber hinaus sind bestimmte wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Tätigkeiten, die eine wissenschaftliche oder künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können, sowie einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen für Lehramtsstudien anzuerkennen (§ 78 Abs. 2 UG). Diese Anerkennungen unterliegen keiner umfangmäßigen Beschränkung, d. h. es sind auch große Teile eines Vorstudiums anerkenbar.

Zentrales Kriterium der Anerkennung ist nicht mehr die (Prüfung der) *Gleichwertigkeit*. Vielmehr sind solche Leistungen immer dann anzuerkennen, wenn kein *wesentlicher Unterschied* hinsichtlich der erworbenen *Kompetenzen (Lernergebnisse)* im Sinne des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens¹⁸ vorliegt. Die Novelle beseitigt damit das bisher bestehende Spannungsverhältnis zwischen dem nationalen und dem internationalen Anerkennungsrecht. Zugleich will der Gesetzgeber weg von der

18 Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, BGBl. III Nr. 71/1999.

kleinteiligen Prüfung einzelner Prüfungen bzw. einzelner Studienleistungen und hin zu einer globaleren, an Lernergebnissen und Kompetenzen orientierten Betrachtung.

Die Neuregelung führt aber auch zu einer *Beweislastumkehr*: Nicht die oder der Studierende muss beweisen, dass eine Prüfungsleistung gleich war, sondern gegebenenfalls muss die aufnehmende Institution begründen, warum eine Anerkennung nicht stattfinden kann.

Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage definieren den Begriff des wesentlichen Unterschieds näher:

„Die Kriterien bei der Beurteilung des Vorliegens von (nicht) wesentlichen Unterschieden bei der Anerkennung von Prüfungen und anderen Studienleistungen gemäß Abs. 1 Z 1 iVm Z 2 lit. a sind demnach insbesondere:

1. Qualität (Qualitätssicherung des Studienprogramms)
2. Niveau (Bildungsniveau des Studienprogramms)
3. Workload (Lernpensum)
4. Profil (Zweck oder Inhalt)
5. Lernergebnisse (erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen)¹⁹

Wie nach der bisherigen Rechtslage auch weiterhin nicht anerkenubar sind wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten (§ 85 Abs. 1 UG), also Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen. Bachelorarbeiten fallen nicht unter den Begriff der wissenschaftlichen Arbeiten (vgl. § 51 Abs. 2 Z 7 und 8 UG). Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die wissenschaftliche Arbeit aus rechtlichen Gründen für das Studium, für das die Arbeit erstellt wurde, nicht mehr verwertet werden kann (§ 85 Abs. 2 UG). Der Gesetzgeber möchte mit dieser Regelung verhindern, dass bei Vorliegen ähnlicher Curricula im Wege der Anerkennung mehrere Studienabschlüsse erreicht werden können, ohne dass die Studierenden signifikante Mehrleistungen zu erbringen hätten.

Zweitens sind wie bisher bestimmte Leistungen aus der Sekundarschule, insbesondere den Berufsbildenden Höheren Schulen, anerkenubar (§ 78 Abs. 1 Z 2 lit. b und c UG). Neu ist, dass diese Anerkennung mit höchstens 60 ECTS-Anrechnungspunkten – was einem Studienjahr entspricht – begrenzt ist (§ 78 Abs. 4 Z 6 UG). Mit der Neufassung sollen einerseits die Universitäten zu einer verstärkten Anerkennung dieser Vorleistungen z.B. im technischen oder wirtschaftlichen Studienbereich ermutigt, andererseits soll ein Standard geschaffen werden, um – auch im internationalen Kontext – als ungerechtfertigt umfangreich wahrgenommene Anerkennungen hintanzuhalten. Die hohe Zahl der Maturantinnen und Maturanten, die mit einer Reifeprüfung an einer BHS die Universitätsreife erwerben, macht diese Form der Anerkennung nicht nur für die individuelle Bildungsbiografie, sondern auch in bildungsökonomischer Betrachtung sehr relevant.

19 662 BlgNR 27. GP, 27.

Drittens wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, *non-formal und informell erworbene Kompetenzen* jeglicher Art (das Gesetz spricht von „beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen“) anzuerkennen, sofern diese den im Studium zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen (§ 78 Abs. 3 UG). Für diese Form der Anerkennung wurde das Verfahren der *Validierung der Lernergebnisse* gesetzlich vorgezeichnet, die nähere Ausgestaltung wurde aber den autonomen Universitäten im Rahmen der Satzung übertragen.

Diese sehr offene Regelung ist möglich, da die Universitäten gemäß Art. 81c B-VG einem „gelockerten Legalitätsprinzip“ unterliegen. Das bedeutet, dass die Universitäten nicht *aufgrund der Gesetze*, also auf Basis recht detailliert vorgegebener gesetzlicher Grundlagen, sondern *im Rahmen der Gesetze* tätig werden können. Die Universitäten sind daher befugt, in ihrem Tätigkeitsbereich Rechtsgrundlagen zu schaffen, solange diese den geltenden Gesetzen und Verordnungen nicht widersprechen.

Der Gesetzgeber hat damit das neue Instrument der Validierung ganz wesentlich in die Eigenverantwortung der Universitäten gelegt. Die Universitäten sind auch keineswegs verpflichtet, von diesem neuen Instrument Gebrauch zu machen – auch wenn das Interesse des Gesetzgebers und des vollziehenden Bundesministeriums natürlich gegeben ist. Für die nun erforderliche detaillierte Ausgestaltung und Nutzbarmachung der Validierung im Sinne einer besseren Durchlässigkeit des Bildungssystems insgesamt, einer Erleichterung für die Studierenden und eines beschleunigten Studienfortgangs können die bisherigen Pilotprojekte eine wesentliche Basis darstellen – siehe dazu den vorangehenden Abschnitt.

§ 78 Abs. 4 Z 6 UG legt das Höchstausmaß dieser Form der Anerkennung mit 60 ECTS-Anrechnungspunkten fest, was einem Studienjahr entspricht. Fallen Anerkennungen aus der Validierung mit Anerkennungen aus dem Sekundarschulbereich zusammen, gilt eine gemeinsame Höchstgrenze von 90 ECTS-Anrechnungspunkten. Bei einem Bachelor-Studium im Umfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten muss somit jedenfalls die Hälfte des Studiums „hochschulisch“ absolviert worden sein. Ähnliches gilt für ein Masterstudium im Umfang von 120 ECTS-Anrechnungspunkten, da in diesem Bereich eine Anerkennung von schulischen Vorleistungen wohl kaum in Betracht kommen wird.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Durchführung von Validierungsverfahren nicht nur im Interesse der Studierenden liegt. Die Universitäten werden dafür zweifellos erhebliche Ressourcen einsetzen müssen – sie haben aber durch den Wettbewerbsindikator Studienabschlüsse im Rahmen der Universitätsfinanzierung NEU auch einen nicht unwesentlichen pekuniären Anreiz. Möglicherweise wird es durch die Implementierung der Validierungsverfahren auch möglich sein, Studierende zu gewinnen, die sich bisher ein Universitätsstudium nicht zugetraut hätten oder denen ein Studium zu zeitaufwändig erschienen wäre.

Die grundlegende Neugestaltung des Anerkennungsrechts der Universitäten stellt in mehrfacher Hinsicht einen Paradigmenwechsel dar, auf den sich die Universitäten gut vorbereiten müssen, insbesondere auch in Hinblick auf die Vielzahl der durchführenden universitären Organe. Aus diesem Grund wurde für das Inkrafttreten der

neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist bis Ende des Studienjahres 2021/22 vorgesehen (vgl. § 143 Abs. 76 UG).

Die Prinzipien des neuen Anerkennungsrechts der (öffentlichen) Universitäten wurden mit der gleichen Novelle auf die Pädagogischen Hochschulen erstreckt und in der Folge (vgl. BGBl. I Nr. 177/2021) auch teilweise für die anderen Hochschulsektoren nachgezogen – freilich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen und der sehr heterogenen Regelungsdichte in den einzelnen Materiensetzen.

Eine praktisch gänzliche Übernahme erfolgte für den Bereich der *Pädagogischen Hochschulen*. Dies lag nahe, da das Studienrecht der Universitäten und der PH im Zuge der Einführung der neuen Pädagog/innenbildung bereits sehr weitreichend harmonisiert worden war. Die entsprechenden Regelungen finden sich in § 56 HG²⁰.

Etwas „ausgedünnt“ erfolgte die Übernahme im Bereich der *Fachhochschulen*. Insbesondere das Prinzip des wesentlichen Unterschieds wurde hier – noch – nicht vollständig übernommen, sehr wohl aber die Möglichkeit zum Einsatz von *Validierungsverfahren* (vgl. § 12 Abs. 3 und 4 FHG²¹). In ganz ähnlicher Form erfolgte die Anpassung für *Privathochschulen bzw. Privatumiversitäten* (§ 8 Abs. 4 und 5 PrivHG²²).

3. Ausblick

Der inhaltlichen Programmatik zur Validierung non-formaler und informeller Kompetenzen folgten Studien und Pilotprojekte sowie schließlich die Schaffung eines studienrechtlichen Rahmens für entsprechende hochschulische Verfahren. Damit die Zielsetzungen der Validierung jedoch auch tatsächlich erreicht werden können, bedarf es nunmehr einer engagierten Umsetzung durch die Universitäten und Hochschulen, die sicher eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird. Vielversprechende Ansätze liegen bereits vor und sind auch in zumindest einigen der Leistungsvereinbarungen mit den (öffentlichen) Universitäten für die Periode 2022–2024 reflektiert.

Ein offener Punkt in der legislatischen Nutzbarmachung von Validierungsverfahren stellt der Einsatz im Rahmen der Universitäts- und Hochschulberechtigung, also im Kontext des Hochschulzugangs dar. Hier könnte eine entsprechende Weiterentwicklung der – in den letzten Jahren nur mehr spärlich angenommenen – Studienberechtigungsprüfung ein möglicher Diskussions- und Ansatzpunkt sein.

20 Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 – HG), BGBl. I Nr. 30/2006 idF BGBl. I Nr. 232/2021.

21 Bundesgesetz über Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz – FHG), BGBl. Nr. 340/1993 idF BGBl. I Nr. 177/2021.

22 Bundesgesetz über Privathochschulen (Privathochschulgesetz – PrivHG), BGBl. I Nr. 77/2020 idF BGBl. I Nr. 177/2021.

Literatur

- AQ Austria (2014). *Bestandsaufnahme zur Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen an Hochschulen*. Projektbericht. Wien.
- AQ Austria (Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria) (2016). *Anerkennung und Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen. Empfehlungen zur Gestaltung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren*. Wien: Facultas.
- Pfeffer, T., Keser Aschenberger, F., Hynek N., & Zenk L. (2021). *Research Literacy in Continuing Education* (reaLiCE), Krems 2021.
- Pichl, E., & Wulz, H. (2020). Tempora mutantur – und auch das Studienrecht muss sich ändern. *zeitschrift für hochschulrecht, hochschulmanagement und hochschulpolitik: zfhr*, 19/4, 113–116.